

SATZUNG DES VEREINS

„Fondation Bolingo e.V.“

Frankfurter Allee 163
10365 Berlin

§1. Name und Sitz des Vereins

- a. Der Verein trägt den Namen „Fondation Bolingo e.V.“
- b. Er hat seinen Sitz in Berlin.
- c. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- d. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck des Vereins

Hauptzweck des Vereins ist die uneigennützigte Unterstützung und Förderung der Jugendhilfe und des Weiteren die uneigennützigte Förderung und Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Unterstützung und Aufbau von lokalen Projekten zur Jugendhilfe, die Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, vorrangig in Afrika;
- b. Förderung der individuellen Entwicklung von Kindern und jungen Menschen beispielweise durch Unterstützung bei Besuchen von Bildungs- und Wohneinrichtungen, vorrangig in Afrika;
- c. Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens ein. Zu diesem Zweck organisiert der Verein Veranstaltungen, die der Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die soziale, politische und wirtschaftliche Situation in den Projektgebieten und der Entwicklung der unterstützten Projekte dienen;
- d. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein will auch im Ausland tätig werden. Dazu führt der Verein steuerbegünstigte Aktivitäten unmittelbar selbst durch und bedient sich hierbei aufgrund vertraglicher Vereinbarung weisungsgebundenen und rechenschaftspflichtigen Hilfspersonen oder der Verein wird als Förderkörperschaft i.S.d. §58 Nr.1 AO tätig. Als Förderkörperschaft beschafft der Verein Finanzmittel und leitet dieses an inländische steuerbegünstigte Körperschaften bzw. ausländische Körperschaften zweckgebunden für die Förderung der Jugendhilfe weiter.

§3. Selbstlosigkeit

- a. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftlich Zwecke.
- b. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person

durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4. Mitglieder

- a. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- b. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- c. Neben dem Mitglied kann der Verein von seinen Mitglied Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Diese Umlage darf nicht höher sein als der 1 ½ - fache Jahresbeitrag.
- d. Der Verein hat die folgenden Mitglieder: jugendliche, ordentliche Mitglieder sowie auch Ehrenmitglieder.
- e. Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet, vorbehaltlich der Bestätigung durch die Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder.
- f. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt des Mitglieds,
 - Ausschluss des Mitglieds und
 - Tod des Mitglieds
- g. Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 1 Woche erklärt werde. Der Austritt ist nur am Monatsende möglich.
- h. Der Ausschluss des Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat, oder das Mitglied mit mehr als sechs Monatsbeiträgen in Verzug ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat.
- i. Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied der nächsten Mitgliederversammlung. Beschwerde einlegen.

§5. Vereinsbeitrag

- a. Beim Eintritt wurde die Aufnahmegebühr erhoben und gleichzeitig ist ein Jahresbeitrag im Voraus zu entrichten.
- b. Der Beitrag wird jährlich im Voraus erhoben und ist bis spätestens am 09.07. eines jeden Jahres zu leisten. Jedes Mitglied kann über den Beitrag hinaus freiwillige Beiträge leisten.
- c. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des ordentlichen Jahresbeitrag wird von der MV festgesetzt. Über die Festsetzung der Sonderumlagen beschließt die Mitgliedsversammlung, Sonderumlagen gelten als Beiträge.
- d. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt mit dem nächsten Tag des Monats in dem die Anmeldung erfolgt.
- e. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Für jede Anmahnung des Beitrages wird ein Unkostenbeitrag erhoben, dessen Höhe vom Vorstand festgesetzt wird.
- f. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.

§6. Vorstand

- a. Die Leistung des Vereins liegt in den Händen der von der Hauptversammlung auf 5 Jahre gewählten Mitglieder.
- b. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern des Vorsitzenden.
- c. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende und zwei Stellvertretern
- d. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch den Vorsitzenden und einem Stellvertretenden Vorsitzenden.
- e. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- f. Der Vorsitzende und sie Stellvertreter werden aus der Mitte der Gründungsmitglieder gewählt.
- g. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderung muss allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Stellvertretern

§8. Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung ist durch schriftlich einmal jährlich einzuberufen.
- b. Außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.
- c. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabschlussrechnungen und Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlassung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, unangemeldet die Buchführung und einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:
 - Haushaltsplan des Vereins
 - Die Aufgaben des Vereins
 - Die Aufnahme von Darlehen ab 15.000,- Euro
 - Die Auflösung des Vereins

§9. Beurkundung der Beschlüsse

- a. Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- b. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

§10. Auflösung des Vereins

- a. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung gelöst werden. Dieser Beschluss erfordert $\frac{3}{4}$ – Mehrheit.
- b. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen des Vereins an:

Die CARITAS-Gemeinschaft Erzbistum Berlin mit dem Zweck der Verwendung für Obdachlose

1. Vorsitzender: Herr José Luzolo
2. Stellvertretende Vorsitzender: Frau Bamba Kasongo
3. Schatzmeister: Herr Joao Nsiamfumu Diakanua